

Abschrift

Landesarbeitsgericht  
Niedersachsen  
Der Vorsitzende der 1. Kammer

30173 Hannover, den 01.09.2004  
Siemensstraße 10

Telef.: 0511/8 07 08 -36  
Fax: 0511/8 07 08 -25

1 TaBV 61/04

NEU: Postfach 3701  
30037 Hannover

Beschluss

In dem Beschlussverfahren  
mit den Beteiligten

Eingegangen  
06. SEP. 2004  
RECHTSANWALT  
HANS-HEINRICH BRAUL

Siegling GmbH

u n d

Gesamtbetriebsrat der Firma Siegling GmbH

werden die Beteiligten noch auf folgende rechtliche Erwägungen hingewiesen:

Das Rechtsschutzbedürfnis des Antrags auf Einsetzung der Einigungsstelle könnte fragwürdig sein, da eine Unterrichtung des Wirtschaftsausschusses über den Gesamtbetriebsrat durch die Arbeitgeberin (Unternehmen Siegling GmbH, 30179 Hannover) noch nicht abgeschlossen sein dürfte. Der Unterrichtsanspruch dürfte sich ohne weiteres aus § 106 Abs. 3 Nr. 10 BetrVG ergeben, Adressat wäre dabei in erster Linie die Beteiligte zu 2) als Unternehmen. Das Wissen der Unternehmensleitung über "sonstige Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Arbeitnehmer des Unternehmens wesentlich berühren können" umfasst indessen auch Erkenntnisse, die in anderer Funktion im Forbo-Konzern gewonnen werden konnten. Dies gilt jedoch ebenso für die Betriebsratsseite, die sich das Wissen eigener Funktionsträger zurechnen lassen müsste. Da der Vorsitzende des antragstellenden Gesamtbetriebsrats in Personalunion der Vorsitzende Forbo-Forum ist, welches ein Gremium nach §§ 1 Abs. 1, 17, 31 EBRG bildet, sind die in dieser Eigenschaft erlangten Daten an den Gesamtbetriebsrat weiterzugeben (§ 35 Abs. 1 EBRG; vgl. Christoph Müller, Europäische Betriebsräte-Gesetz (EBRG), 1997 § 35 Rz. 1, 3). Das Wissen von Herrn Waldmann ist deshalb dem Wissen des Gesamtbetriebsrats gleichzusetzen.

Mit Rücksicht auf den zur Beantwortung durch die Forbo International SA anstehenden Fragenkatalog vom 9. Juli 2004 (Bl. 112 f. d. A.) und die Bereitschaft, darauf zu antworten, kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, ob eine unzureichende Unterrichtung i. S. von § 109 BetrVG vorliegt, die eine Einrichtung der Einigungsstelle erforderlich macht.

Soweit die Einrichtung einer Einigungsstelle in Betracht (Maßstab: offensichtliche Unzuständigkeit) kommt, stellt sich darüber hinaus allerdings nicht die Frage, ob der Gesamtbetriebsrat oder das Forbo-Forum die Kompetenz hat, den Unterrichtungsanspruch durchzusetzen. Auch eine Zuständigkeit des Forbo-Forums führt nicht zur Verdrängung der Beteiligungsrechte nationaler Gremien (Müller a. a. O. § 31 Rz. 3; DKK-Kittner, 9. Aufl. § 31 EBRG Rz. 4).

Den Beteiligten wird aufgegeben, sich bis zum 30. September 2004 zu erklären, ob das Verfahren fortgesetzt werden soll.

Prof. Dr. Lipke